



Gemeinde Großkirchheim

9843 Großkirchheim, Döllach 47

Tel. +43 4825 212-0 oder Fax +43 4825 522

e-mail: grosskirchheim@ktn.gde.at

Anberaumung einer Bauverhandlung

Aktenzeichen: BAU-2018-K19-1

Großkirchheim, 02.10.2018

Kundmachung

Der Bauwerber **Granig Josef, Kraß 19, 9843 Großkirchheim** hat mit der Eingabe vom **14.09.2018** um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Carport bzw. Terrassenüberdachung und Photovoltaikanlage in Kraß, Kraß 19** auf dem Grundstück Nr.: **78/2**, KG-Nr.: **73517** - KG: **Winkel Sagritz, EZ: 119**, angesucht. Der Bürgermeister der Gemeinde Großkirchheim ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) LGBl. Nr. 62/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2017, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 11.10.2018 um 11:00 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Großkirchheim, Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG) Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG), kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Vom Bauwerber ist die Situierung des Bauvorhabens auszustecken und die Grenzpunkte des Baugrundstückes ersichtlich zu machen. Für die Verhandlungsschrift sind Bundesstempelgebühren von € 14,30 zu entrichten.

Angeschlagen am: 02.10.2018

Abgenommen am: 11.10.2018

Mit freundlichen Grüßen

**Für den Bürgermeister:
Elisabeth Meßner**

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer
Anrainer
Bausachverständiger

Josef Granig, Kraß 19, 9843 Großkirchheim
Andreas Granig, Kraß 5, 9843 Großkirchheim
Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau - Abteilung Baudienst Sitz:
Bezirkshauptmannschaft, Egarterplatz 2, 9800 Spittal an der Drau
Wildbach- und Lawinenverbauung, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500
Villach

Amtstafel